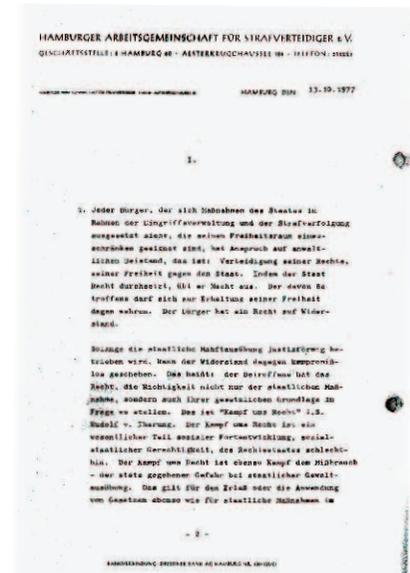


Hamburger Arbeitsgemeinschaft
für Strafverteidiger e.V.

Arbeitspapier zum 2. Strafverteidigertag

Der Text wurde als Arbeitspapier zusammen mit weiteren Materialien zur Vorbereitung auf den 2. Strafverteidigertag in Hamburg an die Teilnehmer/innen versandt.



I.

1 Jeder Bürger, der sich Maßnahmen des Staates im Rahmen der Eingriffsverwaltung und der Strafverfolgung ausgesetzt sieht, die seinen Freiheitsraum einzuschränken geeignet sind, hat Anspruch auf anwaltlichen Beistand, das ist: Verteidigung seiner Rechte, seiner Freiheit gegen den Staat. Indem der Staat Recht durchsetzt, übt er Macht aus. Der davon Betroffene darf sich zur Erhaltung seiner Freiheit dagegen wehren. Der Bürger hat ein Recht auf Widerstand.

Solange die staatliche Machtausübung justizförmig betrieben wird, kann der Widerstand dagegen kompromisslos geschehen. Das heißt: der Betroffene hat das Recht, die Richtigkeit nicht nur der staatlichen Maßnahme, sondern auch ihrer gesetzlichen Grundlage in Frage zu stellen. Das ist der »Kampf ums Recht« i.S. Rudolf v. Iherings.

Der Kampf ums Recht ist ein wesentlicher Teil sozialer Fortentwicklung, sozialstaatlicher Gerechtigkeit, des Rechtsstaates schlechthin. Der Kampf ums Recht ist ebenso Kampf dem Missbrauch, der stets gegebenen Gefahr bei staatlicher Gewaltausübung. Das gilt für den Erlass oder die Anwendung von Gesetzen ebenso wie für staatliche Maßnahmen im konkreten Einzelfall. Von allen Formen des Unrechts ist justizielles Unrecht der Obrigkeit das Schlimmste. Es bedeutet die Pervertierung des Rechtsstaates (Hans Dahs).

2 Der Staat verfügt für die Ausübung seiner Gewalt über eine hoch spezialisierte Technologie: Datenbanken, grenzüberschreitende Schnellkommunikation, einen wissenschaftlich und technisch hervorragend ausgerüsteten Po-lizeiapparat, unerkennbare, raffinierte, - auch bisweilen gesetzeswidrige - Ermittlungsmethoden. Hinzu tritt das Recht zu - zwar vorläufigen, aber deshalb nicht minder einschneidenden - Zwangsmaßnahmen (Telefonüberwachung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung).

Dieser Fülle von technologischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verfolgung, zu Eingriffen in die persönliche Freiheit und auch zur politischen Disziplinierung steht der Betroffene, insbesondere wenn er seine Möglichkeiten der Abwehr nicht kennt, schutz- und hilflos gegenüber.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bürger und Staat besteht um so weniger je größer die Macht des Staates und je machtloser der Bürger dieser unterworfen ist. Der Bürger aber ist nicht Objekt der Staatsgewalt, sondern Subjekt durch das der Staat überhaupt erst ist. Die dem gegenüber gegebene tatsächliche Unausgewogenheit so-weit wie möglich auszugleichen, ist Zweck und Verpflichtung des anwaltlichen Beistandes, des Verteidigers. Die Notwendigkeit dieses Ausgleichs begründet den Anspruch des Betroffenen auf anwaltlichen Beistand und Verteidigung vom ersten Anbeginn staatlichen Tätigwerdens im Bereich der Eingriffsverwaltung und Strafverfolgung.

II

Daraus ergibt sich als Selbstverständnis von Beistand und Verteidigung gegenüber staatlicher Eingriffsverwaltung und Strafverfolgung:

1 Anwaltlicher Beistand und Verteidigung sind Schutz des Interesses des Betroffenen an der Erhaltung und Ver-größerung seiner persönlichen Freiheit.

2 Beistand und Verteidigung vollziehen sich nicht um der Verwirklichung staatlicher Rechtspflege willen, sondern zur Verwirklichung der vom Betroffenen beanspruchten Gerechtigkeit. Sie sind daher Abwehr staatlichen Eingriffes unter der Maxime in dubio semper pro libertate.

3 Beistand und Verteidiger sind gegenüber staatlichen Organen unabhängig und gleichberechtigt.

4 Beistand und Verteidiger sind in ihrer Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer Aufgabe erbringen, unüberwachbar, unbeschränkbar, unbestrafbar und keiner staatlichen Disziplinierung unterworfen, solange der laufende Rechtszug, in dem sie tätig sind, nicht abgeschlossen ist.

III

Für den Strafverteidiger ergeben sich aus alledem folgende konkrete Feststellungen:

1 Der Staat hat das Recht und die Pflicht, Verstöße gegen die im Strafgesetz normierten

Verbote zu verfolgen und gegebenenfalls zu ahnden. Ein Verdächtigter hat das Recht, sich dagegen zu verteidigen.

Dies kann er, gleichgültig, welcher Straftat er verdächtigt wird, nach seiner freien Entscheidung allein oder mit Hilfe eines Verteidigers tun.

Nimmt er einen Verteidiger in Anspruch, so ist diese Verteidigung ohne Rücksicht auf die vorgeworfene Deliktsart »notwendig« im heute gültigen Sinne des § 140 StPO. Daraus folgt, dass der Staat zunächst die Kosten für die Inanspruchnahme des Verteidigers zu tragen hat, bis im Verlaufe des weiteren Verfahrens festgestellt worden ist, ob der Verdächtige »arm« im Sinne des Armenrechts der ZPO ist. Ist er es nicht, so hat er die Kosten seines Verteidigers selbst zu tragen und vorschussweise Kostenzahlungen der Staatskasse an den Verteidiger an die Staatskasse zu erstatten.

Die Auswahl eines Verteidigers, auch des staatlich bezahlten Verteidigers, obliegt in jedem Falle dem Verdächtigten. kann er eine Wahl nicht treffen, weil er in Folge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist zu entscheiden, ob er sich allein verteidigen kann oder nicht, oder weil er einen Verteidiger seines Vertrauens nicht kennt, so wird ihm deshalb staatlicherseits ein Verteidiger benannt.

Jeder Verdächtige bzw. Beschuldigte bzw. Angeklagte hat das Recht, seinen Verteidiger einmal ohne Angabe von Gründen zu wechseln. Jeder weitere Verteidigerwechsel kann nur zugelassen werden, wenn der Verdächtige bzw. Beschuldigte bzw. Angeklagte begründenden Anlass dafür hat, dass seinen Verteidigungsinteressen nicht genügt wird. Ob das der Fall ist, entscheidet im Streitfall

2 Kein Verteidiger ist berechtigt oder verpflichtet, einen Verdächtigten auch inhaltlich gegen dessen Willen zu verteidigen.

3 Verteidigung eines Verdächtigten ist der Schutz des Betroffenen vor dem staatlichen Strafzugriff.

Dieser Schutz ist in viererlei Hinsicht zu gewähren:

- i) Schutz vor der Unkenntnis des Verdächtigten über die gegen ihn laufenden Ermittlungsmaßnahmen, welche Unkenntnis ihn bereits in diesem Stadium des Verfahrens verteidigungsunfähig macht;
- ii) Kontrolle der überraschenden Ermittlungsmaßnahmen gegen den Verdächtigten, wozu auch die Kontrolle der Haftbedingungen gehört;
- iii) Schutz vor unfairen, voreingenommenen Verhandlungspraktiken in der Hauptverhandlung, die zu unrichtiger Auswertung der Beweismittel und zu unrichtiger Würdigung der Beweisergebnisse (richterliche Überzeugungsbildung) führen;
- iv) Schutz vor dem Kommunikationsdefizit des Angeklagten vor Gericht, was u.a. die Verbesserung der Möglichkeit des Angeklagten bedeutet zu erklären, warum er die Tat begangen hat.

Daraus folgt u.a.:

a. Der Verdächtige bzw. sein Verteidiger muss die Möglichkeit haben, einschließlich der ersten Ermittlungshandlung gegen den Verdächtigen Kenntnis von allen weiteren Ermittlungsmaßnahmen zu erlangen, einerseits um deren Korrektheit zu kontrollieren, andererseits um eigene Ermittlungen zu seiner Entrastung anstellen zu können.

Das gilt auch für die kriminalpolizeilichen Vorbereitungen wie Observationen und ähnliches.

Die Mitteilung bereits solcher Ermittlungsmaßnahmen dient der polizeilichen Aufgabe, Straftaten zu verhindern. Wenn nämlich der Verdächtige von solchen frühen Ermittlungshandlungen erfährt, wird er von der Verfolgung einer geplanten Straftat Abstand nehmen. Selbst wenn er das nicht tun sollte, sondern seine Vorbereitungen umplant, wird die Verwirklichung der Straftat dadurch verzögert und erschwert sowie die Möglichkeit für die Verfolgungsbehörde eröffnet, weitere Gelegenheit zur Verhinderung der Straftat zu finden.

Nur bei zeitlich dringender, konkreter Gefahr sind Überraschungsmaßnahmen wie Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung oder Telefonüberwachung zulässig, sofern sie unaufschiebbar sind. Diese Maßnahmen sind dem Verdächtigten und dem Verteidiger binnen 24 Stunden nach deren Vollzug unter Angabe der konkreten Verdachtstatsachen mitzuteilen.

Innerhalb derselben Frist ist dem Verteidiger Einsicht in die Originalakte zu gewähren, um Zulässigkeit und Begründetheit der getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren.

Ergibt sich, dass diese Maßnahmen nicht hätten ergriffen werden dürfen oder brauchen, so sind die dadurch gewonnenen Ermittlungsergebnisse in der Hauptverhandlung nicht verwertbar.

b. Alle anderen Ermittlungshandlungen der Verfolgungsbehörden sind dem Verdächtigten bzw. seinem Verteidiger vorher anzuzeigen und zwar in der Weise, *dass* eine Ermittlungshandlung bevorsteht, nicht aber: *welche*.

Der Verdächtige bzw. sein Verteidiger sollte dadurch Gelegherhalten, der Ermittlungshandlung beizuwohnen. Beide haben das Recht, den Ablauf der Ermittlungshandlung für sich schriftlich festzuhalten sowie nach Abschluss der Ermittlungshandlung durch die Verfolgungsbehörde selbst mitzuwirken, z.B. den Zeugen zu befragen.

c. Verdächtigter und sein Verteidiger erhält von allen Protokollen, Ergebnisberichten und sonstigen Aktenvermerken über erfolgte Ermittlungen binnen 24 Stunden nach der Durchführung eine Abschrift.

d. Der Verteidiger ist berechtigt und verpflichtet, eigene Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen durchzuführen und darüber vom Vernommenen unterzeichnete Protokolle anzufertigen. Ihm obliegt die Entscheidung, ob und welche Beweisergebnisse er in die Akte und damit in die Hauptverhandlung einbringt. Bringt er Protokolle pp. ein, so müssen sie vollständig sein.

Die Beweismittel des Verteidigers unterliegen den strafprozessualen Beweisvorschriften ebenso wie die Beweismittel der Verfolgungsbehörden.

e. Der Verteidiger darf seinem Mandanten eine vollständige Abschrift der Ermittlungs- bzw. Gerichtsakte überlassen.

f. Der schriftliche und mündliche Verkehr ist zwischen Verteidiger und Inhaftiertem frei und darf weder eingeschränkt noch überwacht werden.

g. Verteidigungsunterlagen des Verdächtigen bzw. Beschuldigten bzw. Angeklagten dürfen weder beschlagnahmt, noch gelesen werden.

h. Das Abhören von Verteidigertelefonen, die Durchsuchung der Büroräume der Verteidiger sowie die Beschlagnahme von Verfahrensunterlagen oder Gegenständen, die in Beziehung zu Ermittlungs- bzw. Strafverfahren stehen, sind unzulässig.

i. In der Hauptverhandlung hat der Verteidiger unerschrocken und frei aufzutreten. Er hat sich eines sachlichen Tones zu bedienen. Er darf Kritik an der Einstellung und Verhaltensweise anderer Prozessbeteiligter üben, ohne dabei formal-beleidigend zu werden. Er hat das Recht, abfällige oder überhebliche Äußerungen an oder über seinen Mandanten oder Zeugen und Sachverständigen gem. § 273 StPO protokollieren zu lassen. Er hat ein unbeschränktes Frage- und Erklärungsrecht, das er in erkennbarer Sachbezogenheit ausüben soll.

Er hat Anspruch auf jede von ihm im erkennbaren Interesse seines Mandanten geforderte Unterbrechung der Hauptverhandlung. Er hat das Recht, zum Schutze und zur Erzwingung einer fairen Prozesssituation seines Mandanten die Hauptverhandlung zu verlassen, wenn ihm andere Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Ihm kann nicht untersagt werden, seinen Mandanten neben sich sitzen zu lassen.

k. Ein Verteidiger darf wegen der Art seiner Verteidigertätigkeit im Gerichtssaal und wegen seines mündlichen oder schriftlichen Verkehrs mit Justiz- oder Verwaltungsbehörden sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten exekutorischen oder standesrechtlichen Verfolgungs- oder Disziplinierungsmaßnahmen nicht ausgesetzt werden, es sei denn, er verhält sich formal-beleidigend oder ihm ist eine strafbare Handlung nachgewiesen worden, die er im Zusammenhang mit seiner Verteidigertätigkeit begangen hat.

Letzterenfalls darf ein Verfahren gegen den Verteidiger nicht vor Abschluss des laufenden Rechtszuges eingeleitet werden, in dem er tätig ist.

l. Könnte es nach der Überzeugung des Verteidigers bzw. des Angeklagten für die Durchführung der Hauptverhandlung von Bedeutung sein, so hat der Verteidiger bzw. der Angeklagte das Recht, Richter und andere Prozessbeteiligte nach entsprechend erheblichen persönlichen Umständen zu befragen. Diese haben die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Dasselbe gilt, wenn der Verteidiger bzw. der Angeklagte die eigene Sachkunde des Gerichts zu hinterfragen Anlass hat.

m. Die Auswahl von Sachverständigen kann nicht ohne vorherige Anhörung des Verteidigers erfolgen. Bestellt das Gericht einen bestimmten Sachverständigen gegen den Widerspruch der Verteidigung bzw. des Angeklagten, so können beide einen Sachverständigen ihrer Wahl präsentieren, der dann vernommen werden muss.

n. Der Verteidiger bzw. der Angeklagte hat das unbeschränkte Recht, Zeugen zu sistieren und sonstige Beweismittel präsent zu machen, auf die die Beweisaufnahme zu erstrecken ist, wenn das vom Verteidiger unmittelbar vor Erhebung dieser Beweise zu benennende Beweisthema ergibt, dass diese Beweismittel für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

4 Verteidiger und Angeklagte sind von Amts wegen Abschriften von Rechtsmittelschriften der Verfolgungsbehörden und des Nebenklägers zuzustellen.

5 Dem Verteidiger ist für die Begründung der Revision eine dem § 275 Abs. 1 StPO entsprechende Fristenregelung einzuräumen.

6 Im Rahmen der Strafvollstreckung ist der Verteidiger bei Entscheidungen in welche Anstalt sein Mandant mit welchem Vollzugsplan eingewiesen wird zu hören.

Der Verteidiger hat - soweit bereits dafür oder aus früherer Vollstreckung vorhanden - unbeschränktes Einsichtsrecht in die Gefangenenpersonalakte(n) seines Mandanten. Dasselbe gilt für alle vollzugsinternen Entscheidungen, wenn er als Verteidiger durch einen Gefangenen damit befasst wird.

Bei Anträgen und Entscheidungen gem. § 57 StGB o.ä. hat er Einsichtsrecht in das Vollstreckungsheft.

Entsprechendes gilt für das Gnadenverfahren.

7 § 146 StPO ist zu streichen.

Hamburg, den 13.10.1977